

über das vorliegende Königliche Decret Seiten der zweifellos eingehendst informirten Vertreter jener Landestheile erfolgten Aussprache gelangte die Deputation alsbald übereinstimmend zu der Ueberzeugung, daß die projectirte Bahnlinie von Schönberg nach Schleiz wohl geeignet sei, das Sächsische Staatsbahnnetz in zweckentsprechender Weise zu erweitern, demselben auch den bereits zwischen dem Neußischen Oberlande und dem Sächsischen Voigtlande bereits bestehenden Verkehr zu erhalten und für die Zukunft weiteren Verkehr im erhöhten Maße zuzuführen, womit zugleich um so sicherer ein günstiger Einfluß auf die Ertragsfähigkeit der neuen Linie von Schönberg nach Schleiz, sowie eine erfolgreiche Befruchtung der dabei communicirenden Sächsischen Staatsbahnrouden in Aussicht stehe, als sich aus den vorstehend angeführten bindenden Erklärungen der Herren Regierungskommissare erwarten lasse, daß unter Ausschluß etwaiger Nachforderungen mit der veranschlagten Summe auch die normalspurige Secundärbahn gebaut und in Betrieb gesetzt werden könne.

Schließlich ist noch des die Entschliezung der Deputation wesentlich unterstützenden Umstandes zu gedenken, daß nach den bereits erfolgten Beschlußfassungen der zweiten Kammer über die Königlichen Decrete, den Bau von Secundärbahnen betreffend, als auch über die eingegangenen, auf die Erbauung von Eisenbahnen gerichteten Petitionen durch die Genehmigung des hier vorliegenden Königlichen Decretes nicht ein einziges Project der noch für das sächsische Binnenland auszuführenden Bahnen nach irgend einer Richtung hin beeinträchtigt wird.

Die Deputation gelangte hiernach in Uebereinstimmung zu dem Beschlusse, der Kammer zu empfehlen:

dieselbe wolle beschließen, den mittelst Königlichen Decrets Nr. 41 an die Ständeversammlung gerichteten Antrag:

„dieselbe wolle

1. mit Herstellung einer normalspurigen Secundärbahn von Schönberg nach Schleiz auf gemeinschaftliche Kosten des Königlich Sächsischen und des Fürstlich Neußischen j. L. Staatsfiscus das Einverständniß erklären,
2. dem wegen des Baues und Betriebes dieser Bahn zwischen beiden Regierungen vereinbarten vorläufigen Abkommen zustimmen,
3. der Staatsregierung für die Ausführung der Bahn und der dabei für erforderlich zu erachtenden Anschlußgleise, soweit das diesseitige Staatsgebiet dabei in Frage kommt, das Expropriationsbefugniß ertheilen,
4. den auf den Königlich Sächsischen Staatsfiscus entfallenden Antheil an den Baukosten im Betrage von 452.230 *M.*, welche noch in den außerordentlichen Staatshaushalts-Etat als Titel 11 einzustellen sein würde,

bewilligen,“

ihrerseits Genehmigung zu ertheilen und die hierzu eingegangenen Petitionen und Eingaben als erledigt zu erklären.

Dresden, am 5. März 1884.

Die Finanzdeputation (Abtheilung B) der zweiten Kammer.

May, Vorsitzender. von Boffe. Döhlinger. Dr. Straumer. Breitsfeld. Köfert.
Mehnert. Päßler. Philipp. Uhlmann (Stollberg), Referent.